



# Aufsichtskonzept

## Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)

Bearbeitungsdatum	20. Dezember 2022
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen</b> .....	3
2.	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	3
3.	<b>Finanzielle Bedeutung für den Kanton</b> .....	3
4.	<b>Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan</b> .....	4
5.	<b>Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan</b> .....	4
6.	<b>Vertretung des Kantons an der Generalversammlung</b> .....	4
7.	<b>Vermeidung von Rollenkonflikten</b> .....	4
8.	<b>Aufgaben</b> .....	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates .....	4
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates .....	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle .....	5
9.	<b>Reporting</b> .....	5
9.1	Berichterstattung .....	5
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	6
10.	<b>Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien</b> .....	6
11.	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	7

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern, nachfolgend PCG-Richtlinien) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1 In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2: Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3: Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4: Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

## **1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen**

Der Grosse Rat genehmigte am 10. März 2021 auf Antrag des Regierungsrates das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE, BSG 439.28). Das Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE, BSG 439.28-1) bildet Anhang 1 des genannten Gesetzes.

Die HEP ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie hat ihren Sitz in Delsberg, im Kanton Jura (HEP-BEJUNE-Konkordat, Art. 2).

## **2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements**

Der Beitritt des Kantons Bern zum HEP-BEJUNE-Konkordat wurde beschlossen, um den französischsprachigen Bernerinnen und Bernern ein gleichwertiges Angebot wie den deutschsprachigen zu bieten.

Die HEP ist eine Institution der Tertiärstufe, die mit der Grundausbildung der Lehrkräfte der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II, mit der Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte sowie mit der Ausbildung in schulischer Heilpädagogik beauftragt ist. Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und integriert die Ergebnisse in die Lehre. Sie erbringt ausserdem Dienstleistungen auf Anfrage der strategischen Leitung der Hochschule, der Unterzeichnerkantone oder Dritter und stellt den Bildungsfachleuten Dokumentationen und Multimediainaterialien im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung (HEP-BEJUNE-Konkordat, Art. 4).

## **3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton**

Gemäss Artikel 57 Absatz 1 des HEP-BEJUNE-Konkordats legt die strategische Leitung die finanzielle Beteiligung der Unterzeichnerkantone an den Betriebskosten fest. Gemäss Absatz 2 beruht die finanzielle Beteiligung im Wesentlichen auf der Zahl der zum Grundstudium zugelassenen Studentinnen und Studenten pro Unterzeichnerkanton. Betrachtet man die Zahlen der letzten 10 Jahre, so führt die Verteilung dieser Kennzahl auf die drei Kantone zu einem Anteil von 24,6 Prozent für Bern und liegt damit im Bereich der 25 Prozent der finanziellen Belastung, die der Kanton Bern seit der Gründung der HEP-BEJUNE übernommen hat.

Hinzu kommen die Gehälter der französischsprachigen bernischen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (BB), der für den Berner Auftrag für die Weiterbildung der Lehrkräfte des französischsprachigen Teils des Kantons Bern reservierte Anteil sowie die Differenz zwischen der Pauschale, die die HEP dem Kanton Bern für die Nutzung des Gebäudes am Standort Biel (gemäss Art. 58 des HEP-BEJUNE-Konkordats) bezahlt, und den effektiven Kosten, die zu Lasten des Amts für Hochschulen (AH)<sup>1</sup> gehen. Der vom Kanton Bern geleistete Beitrag an den Betrieb der HEP BEJUNE sowie die Anzahl der Studierenden sind im jährlichen Reporting aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 58 des HEP-BEJUNE-Konkordats stellt der Kanton Bern an seinem Standort Biel der HEP-BEJUNE die Infrastruktur zur Verfügung, die den ihren Aufgaben entsprechenden Qualitätsstandards genügt.

#### **4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan**

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 des HEP-BEJUNE-Konkordats ist die Revisionsstelle eine nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) zugelassene Revisionsstelle. Das Kontrollorgan prüft die Verwaltung der HEP-BEJUNE, insbesondere die Finanzverwaltung. Es legt der strategischen Leitung jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltungskontrolle und die Revision der Jahresrechnung vor.

Die HEP-BEJUNE untersteht der Aufsicht der strategischen Leitung (Art. 25 und 26 des HEP-BEJUNE-Konkordats) und des HEP-Rates (Art. 28 und 32 des HEP-BEJUNE-Konkordats) sowie der Oberaufsicht der Parlamente der Konkordatskantone (Art. 16 des HEP-BEJUNE-Konkordats).

#### **5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan**

Die HEP-BEJUNE verfügt weder über einen Verwaltungs- noch über einen Stiftungsrat. Die strategische Führung der HEP-BEJUNE wird von der strategischen Leitung – dem obersten Organ der Hochschule – wahrgenommen (Art. 26 des HEP-BEJUNE-Konkordats). Dieses Organ setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Konkordatskantone zusammen (Art. 25 Abs. 2 des HEP-BEJUNE-Konkordats).

#### **6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung**

Gemäss der Spezialgesetzgebung ist die HEP BEJUNE eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten existiert von Gesetzes wegen keine Generalversammlung.

#### **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Angesichts der Organisation der strategischen Führung der Institution gibt es keine Rollenkonflikte.

#### **8. Aufgaben**

##### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Dem Regierungsrat kommen folgende gesetzlich festgelegte Aufgaben zu:

- Er bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die HEP-BEJUNE abschliessend (Art. 2 Abs. 1 G Konkordat HEP-BEJUNE).
- Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen (Art. 2 Abs. 2, G Konkordat HEP-BEJUNE).
- Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben im Rahmen des Berner Mandats abschliessend; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen (Art. 4 Abs. 2 G Konkordat HEP-BEJUNE).
- Er ist ermächtigt, Änderungen des HEP-BEJUNE-Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt (Art. 5 Abs. 1 G Konkordat HEP-BEJUNE).
- Er ist ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 67 des HEP-BEJUNE-Konkordats zu kündigen (Art. 6 G Konkordat HEP-BEJUNE).

## 8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Keine weiteren Aufgaben.

## 8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt innerhalb der strategischen Leitung sicher, dass die Interessen des französischsprachigen Teils des Kantons Bern gewahrt werden. Ausserdem achtet sie darauf, dass die Bildungs- und Forschungsaktivitäten den Bedürfnissen des Kantons Bern entsprechen.

Die zuständige Fachdirektion kontrolliert die Rechnungslegung und überprüft das Budget der HEP-BEJUNE. Sie leitet den Jahresbericht der Interparlamentarischen Kommission (IPK) HEP-BEJUNE an den Regierungsrat weiter, welcher diesen an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme weiterleitet. Die zuständige Fachdirektion bereitet zuhanden des Regierungsrats einen Regierungsratsbeschluss für die jährliche Bewilligung der Ausgaben vor.

## 8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat nimmt den Bericht der strategischen Leitung zur Kenntnis.

## 8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Keine Aufgaben

## 9. Reporting

### 9.1 Berichterstattung

Das HEP-BEJUNE-Konkordat sieht folgende Bestimmungen vor:

- Art. 15 Abs. 1: Die Unterzeichnerkantone setzen eine interparlamentarische Kommission ein, die mit der interparlamentarischen Geschäftsprüfung der HEP-BEJUNE beauftragt ist.
- Art. 16 Abs. 2: Die interparlamentarische Geschäftsprüfung betrifft folgende Punkte:
  - a strategische Ziele und deren Realisierung,
  - b vierjährige Finanzplanung,
  - c Budget und Rechnung,
  - d Evaluation der erzielten Ergebnisse.
- Art. 16 Abs. 3: Die IPK HEP-BEJUNE erstellt mindestens einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht, der den Parlamenten der Unterzeichnerkantone zugestellt wird.

Darüber hinaus sind im HEP-BEJUNE-Konkordat folgende Bestimmungen vorgesehen:

- Art. 22 Abs. 1: Das Rektorat erstellt alle zwei Jahre zuhanden des HEP-Rates einen Bericht über den Vollzug des Leistungsvertrags, das Budget und die Jahresrechnung.
- Art. 22 Abs. 3: Das Rektorat veröffentlicht zudem einen zweijährlichen Tätigkeitsbericht.

Das Konkordat legt nicht fest, wie der Bericht der IPK HEP-BEJUNE an die Parlamente der Unterzeichnerkantone weitergeleitet wird. In der Praxis ist es die zuständige Fachdirektion, die den Bericht der IPK HEP-BEJUNE über den Regierungsrat an den Grossen Rat weiterleitet; der Tätigkeitsbericht der HEP wird den Unterlagen beigelegt (vgl. Kapitel 8.3 oben).

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

## 9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der HEP-BEJUNE vor und visualisiert diese mithilfe von Ampeln (grün, gelb und rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der HEP-BEJUNE (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung der HEP-BEJUNE beurteilen, massgebend:

Kriterium der Ampelsteuerung	Kennzahl	Grenzwert
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anzahl Studierende an der HEP-BEJUNE	Stabil mit leichter jährlicher Schwankung
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil Berner Studierende im Vergleich zum Total der Studierenden in der Grundausbildung	Der Anteil der Berner Studierenden liegt bei rund 25 %.
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Kostendeckungsgrad (Ertrag: Aufwand x 100)	≥ 100 % (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis)

## 10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im HEP-BEJUNE-Konkordat und im Leistungsauftrag der drei Kantone an die Hochschule enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.
- Gemäss Ziffer 12.3 der Richtlinien gilt: «Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben». Aufgrund der Bestimmungen des HEP-BEJUNE-Konkordats und der Organisation der trikantonalen Hochschule hat die Bildungs- und Kulturdirektorin von Amtes wegen Einsitz in der strategischen Leitung der HEP-BEJUNE.

## 11. Dokument-Protokoll

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

---

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	21. November 2022	Freigabe

---